

Verhaltens-Codex des Schiller-Gymnasiums Bautzen

nach Beschlussfassung der Schulkonferenz vom 27.01.2025, Änderung am 07.03.2026 per Beschluss durch GLK und Schulkonferenz

Der "Verhaltens-Codex" ist das Ergebnis des demokratischen Wirkens von Lehrern, Schülern und Eltern am Schiller-Gymnasium Bautzen. Als schulinterne verbindliche Vereinbarung regelt er über die Haus- und Hofordnung hinaus:

- das Verhalten zwischen Schüler/-innen, wechselseitig zwischen Schüler/-innen und Lehrer/-innen sowie wechselseitig zwischen Schüler/-innen und Schulpersonal (Sekretariat, Facility Manager, Reinigungskräfte).
- pädagogisch einheitliche Maßnahmen für eine optimale Unterrichtsorganisation und betont wesentliche gesetzliche Vorgaben der Schulbesuchsordnung (SBO) und Schulordnung Gymnasium (SOGY) des Sächsischen Kultusministeriums.

Schüler/-innen, Lehrer/-innen sowie Angestellte bekunden mit diesem Verhaltens-Codex die tiefe Verbundenheit mit den Traditionen des Schiller-Gymnasiums, seinen Werten und seinem öffentlichen Wirken. Das drücken sie auch in ihrem Verhalten in der Öffentlichkeit aus.

Abschnitt A: Schulbesuch

A1: Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit

Die Schüler/-innen des Schiller-Gymnasiums verpflichten sich zur „pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an verbindlichen Schulveranstaltungen“ gemäß §1 (1) SBO.

Die Anmeldung zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Unterrichtsveranstaltungen ist verbindlich und gilt mindestens für ein Schuljahr.

A2: Abmeldung

Ist eine Schülerin bzw. ein Schüler unvorhersehbar verhindert, so ist dies am selben Tag spätestens bis **7:30 Uhr** fernmündlich durch die Eltern im Sekretariat mitzuteilen (Telefonat, E-Mail oder Fax). Die schriftliche Entschuldigung ist innerhalb von 3 Tagen der Klassenleiterin bzw. dem Klassenleiter oder der Tutorin bzw. dem Tutor vorzulegen.

A3: Entschuldigungspflicht

Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler/-innen die Erziehungsberechtigten (§2 Abs. (2) SBO).

Volljährige Schüler/-innen müssen einen Nachweis über die Schulbesuchsunfähigkeit vorlegen. Bei einer Häufung von Fehltagen entscheidet der Tutor über die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.

A4: Entlassung während Schulbetrieb

Tritt der Verhinderungsgrund während des Schulbesuchs ein, kann die unterrichtende Lehrkraft den Lernenden vorzeitig aus dem Unterricht entlassen. Erkrankt ein Lernender während der Unterrichtszeit, so informiert der Lernende die Lehrkraft der aktuellen bzw. nächsten Unterrichtsstunde und begibt sich für die telefonische Information der Erziehungsberechtigten ins Sekretariat. Die betreffende Lehrkraft notiert die vorzeitige Entlassung im Klassen- bzw. Kursbuch. Außer in akuten Fällen entscheiden die Erziehungsberechtigten über das weitere Verfahren.

A5: Dienstordnung

Die geregelte Arbeitszeit der Lehrkräfte wird durch die Dienstordnung des jeweiligen Arbeitgebers bestimmt. Die Lehrkraft sichert den pünktlichen Unterrichtsbeginn sowie das pünktliche Unterrichtsende. Bei frühzeitigem organisationsbedingtem Unterrichtende sorgt sie dafür, dass der Unterricht im Schulhaus nicht gestört wird.

Abschnitt B: pädagogisch einheitliche Regelungen

B1: Hausaufgaben

Die Schüler/-innen des Schiller-Gymnasiums Bautzen erkennen die Bedeutung der Hausaufgaben im Lernprozess für Wiederholung, Systematisierung und Übung des Lernstoffes.

Fachlehrer/-innen erteilen Hausaufgaben im Zusammenhang mit dem aktuellen Lernstoff und achten darauf, „dass sie von den Schüler/-innen selbständig und in angemessener Zeit [d. h. abhängig von Alter und Fach] bewältigt werden können.“ (SOGY §24) Hausaufgaben sind kein Ersatz für Ausfallstunden.

Für die Anfertigung schriftlicher Hausaufgaben gelten die Grundsätze für „geistiges Eigentum“.

Hat ein Schüler die Hausaufgaben nicht termingerecht angefertigt, so teilt er dies zu Stundenbeginn der Lehrkraft unaufgefordert mit. Es erfolgt eine Eintragung im Klassenbuch (Rubrik „fehlende HA“). Über das „Nachholen“ sowie pädagogische Maßnahmen entscheidet die Lehrkraft.

B2: Täuschungen

Die Schüler/-innen des Schiller-Gymnasiums Bautzen arbeiten grundsätzlich ehrlich, da sie wissen, dass Leistungsnachweise (Tests, Leistungskontrollen, Klassenarbeiten) einer möglichst objektiven Beurteilung des eigenen Leistungsvermögens dienen. Bei jeder schriftlichen Unterrichtsarbeit sowie beim Erbringen von Leistungsnachweisen gelten die Grundsätze für „geistiges Eigentum“ (Anlage 1). Die Lehrkraft erteilt die Note „ungenügend“ (6) oder 0 Punkte bei Nutzung unerlaubter Hilfsmittel oder bei anderen Formen der Täuschung (gemäß §25 SOGY).

B3: Kopfnoten

Die Schüler/-innen kennen Inhalt und Bedeutung der „Kopfnoten“ (§ 20, (6) SOGY). Über die Kopfnoten entscheidet die Klassenleiterin bzw. der Klassenleiter in Zusammenarbeit mit den unterrichtenden Fachlehrer/-innen.

B4: äußere Form, Sprachrichtigkeit und Ausdruck

Die Schüler/-innen wenden die Regeln der deutschen Grammatik und Rechtschreibung sowie die erlernten stilistischen Mittel konsequent in allen Unterrichtsfächern an. Die Fachlehrer/-innen unterstützen hierbei, indem sie

- die besonderen Regeln der äußeren Form für ihr Fach den Schüler/-innen am Schuljahresbeginn bekannt geben und ausreichenden üben,
- in jedem Leistungsnachweis sprachliche Fehler kennzeichnen.

Gravierende Verstöße gegen die äußere Form (Tabellen, Schemata, Grafiken, Schriftbild...) können in der Punkte-Bewertung in jedem Leistungsnachweis mit Abzug geahndet werden. Das liegt im pädagogischen Ermessen der Lehrkraft.

Im Übrigen gilt §21 SOGY.

B5: geistiges Eigentum

Hierfür gelten die Aussagen in **Anlage 1** dieses Codexes. Sie sind ein Grundsatz des ehrlichen und urheberrechtlich korrekten Arbeitens.

B6: allgemeine Bewertungsrichtlinien

Fachlehrer/-innen haben die Pflicht, zu Schuljahresbeginn ihren Schüler/-innen als auch den Eltern die fachschaftsinternen Beschlüsse über die Art und Mindestanzahl der Leistungsermittlungen sowie die am Schiller-Gymnasium Bautzen geltenden Bewertungsrichtlinien für ein Schuljahr bekannt zu geben. Die Schüler/-innen tragen diese Angaben in ihre selbstständig zu führende Zensurenkartei ein. Abweichende pädagogische Regelungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

B7: Erziehungsmaßnahmen

Jede Schülerin bzw. jeder Schüler des Schiller-Gymnasiums Bautzen erhält die Möglichkeit, begangene Fehler im Sinne von Verstößen gegen die Haus- und Hofordnung sowie diesen Verhaltens-Codex einzusehen und im Sinne der Gemeinnützigkeit wieder gutzumachen. Diese Wiedergutmachung sollte stets erwogen werden, bevor Ordnungsmaßnahmen im Sinne des Sächsischen Schulgesetzes ergriffen werden. Vorsätzlich entstandene materielle Schäden sind stets vom Verursachenden zu begleichen.

Gemeinnützige Tätigkeiten können sein:

- klar definierte Arbeiten im Ökogarten der Schule, auf den Schulhöfen als auch
- gestalterische Maßnahmen im Schulgebäude bzw. -gelände.

Schrittfolge im Fall eines wiederholten Verstoßes:

1. sofortige Anhörung der Schülerin bzw. des Schülers durch die Lehrkraft, der der Verstoß bekannt wurde.

2. Bei Einsicht des Fehlers und Bereitschaft zur Kompensation:

- Elternmitteilung über die Bereitschaft zur freiwilligen Übernahme einer gemeinnützigen Tätigkeit
- gemeinsame Festlegung Arbeitsumfang und Zeitpunkt mit Eltern

3. Bei fehlender Einsicht und fehlender Kooperation:

- Beratung mit der Klassenleiterin bzw. dem Klassenleiter oder der Tutorin bzw. dem Tutor über weitere Ordnungsmaßnahmen und Elterninformation über Entscheidungen

Unabhängig davon gilt das Schulgesetz §39.

Abschnitt C: Demokratische Gremien, Organisation außerunterrichtlicher Höhepunkte

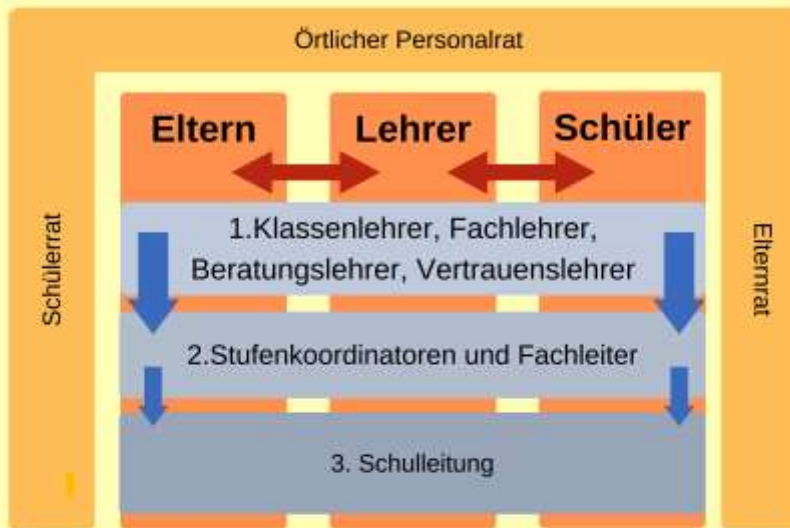
Lehrer- und Schülergremien sowie Arbeitsgruppen verpflichten sich, nach Leitsätzen und Regeln der freiheitlich demokratischen Grundordnung zu arbeiten.

Abschnitt D: Regeln des allgemeinen Umgangs miteinander

Am Schillergymnasium gilt das folgende Kommunikationsmodell:

siehe auch: <https://www.schiller-gymnasium-bautzen.de/service/infomaterial-formulare/#info>

Kommunikationsmodell am Schiller-Gymnasium Bautzen



- Es gilt der Grundsatz der direkten Kommunikation im persönlichen Gespräch.
- Anonyme Beschwerden werden nicht berücksichtigt.
- Die am Gespräch beteiligten Personen sollten sich in schwierigen Situationen stets wertschätzend begegnen und das Problem sachlich besprechen.
- Es ist wichtig, klare Absprachen für den künftigen Umgang mit dem strittigen Thema zu treffen und diese in einem Gesprächsprotokoll festzuhalten.
- In der Regel sollten zunächst die betreffenden Personen, die unmittelbar mit dem Problem in Verbindung stehen, eine Lösung finden. Wenn auf diese Weise das Problem nicht gelöst werden kann, werden die blauen Stufen nacheinander beschritten.
- Personalrat, Elternrat und Schülerrat können dabei unterstützend zur Hilfe genommen werden.

D1: Umgang miteinander

Es gelten für Schülerschaft, Lehrerschaft und Angestellte die gesellschaftlich allgemein anerkannten Regeln des Umgangs miteinander, wie

- gegenseitige Achtung und Respektierung der Persönlichkeit des anderen
- Mitverantwortung
- Konfliktvermeidung durch gezieltes Konfliktmanagement z. Bsp. durch Streitschlichter
- Kompromissfähigkeit und -bereitschaft
- Unduldsamkeit gegenüber jeder Form der Gewalt und des Extremismus (siehe Präambel Haus- und Hofordnung)
- Toleranz und Aufgeschlossenheit gegenüber Traditionen und Werten anderer Kulturen
- Hilfsbereitschaft

Die Schüler/-innen des Schiller-Gymnasiums Bautzen betonen besonders hierbei die Vorbildrolle der älteren gegenüber den jüngeren Schüler/-innen sowie gleichermaßen wie den Respekt der jüngeren gegenüber den älteren Schüler/-innen. Hierzu können z.B. Klassenpatenschaften maßgeblich beitragen.

D2: Höflichkeit, Respektbezeugungen

Die Schüler- und Lehrerschaft des Schiller-Gymnasiums Bautzen fühlen sich den Traditionen unseres Kulturkreises im Umgang miteinander verpflichtet (Siehe auch Schulordnung der Oberrealschule Bautzen von 1903).

Hierzu zählen insbesondere:

- das gegenseitige Grüßen
- der Eintritt in einen Raum durch Klopfen und angemessenes Abwarten
- angemessene Bekleidung (siehe Anhang 2 Kleiderordnung)
- keine Ball- und Bewegungsspiele auf den Fluren
- das Verbot, im Unterricht zu essen
- das gemeinsame Aufstehen zum Stundenbeginn zur „inneren Sammlung“
- der respektvolle Umgang der Lehrerschaft mit der ihr anvertrauten Schülerschaft, der darauf gerichtet ist, diese zu fordern und zu fördern

D3: Rauchen, Drogen, Alkohol (siehe Haus- und Hofordnung, Punkt 14)

D4: Waffen (siehe Haus- und Hofordnung, Punkt 15)

D5: Recht am eigenen Bild

Die mediale Nutzung eines Handys (Bilderstellung und Einstellen in das Internet) und anderer Bild- oder Tonaufzeichnungsgeräte auf dem Schulgelände ohne Einwilligung der betreffenden Person widerspricht dem „Recht am eigenen Bild, Art 1/2 Grundgesetz sowie § 22 Kunsturhebergesetz „Einwilligung zur Verbreitung...“. (siehe Haus- und Hofordnung, Punkt 16)

D6: Nutzung Schulgebäude und Schulgelände

Schulgebäude bzw. Schulgelände sowie deren gesamte materielle Ausstattung sind (als Eigentum des Schulträgers und Arbeitsbasis aller) pfleglich zu behandeln und nicht zweckentfremdet zu verwenden.

Schulgebäude und Einrichtungsgegenstände sowie das Schulaußengelände werden achtsam genutzt. Die Einhaltung der Raumordnung ist durch die unterrichtende Fachlehrkraft zu gewährleisten. Mutwillige Sachbeschädigungen werden konsequent geahndet und zur Anzeige gebracht. Schäden müssen vom Verursacher ersetzt werden. Anfallender Müll wird ordnungsmäßig entsorgt.

Als Sachbeschädigung gelten z. B.:

- Schmierereien in den Toilettenanlagen
- Einritzungen, Beschmierungen und anderweitige Beschädigungen der Heizkörper und des Mobiliars im Klassenraum bzw. Fachraum, in den Sporthallen und anderen schulisch genutzten Räumen
- Beschädigen sämtlicher Wände, Türen und sanitärer Einrichtungsgegenstände
- Anbringen von Aufklebern im gesamten Schulgebäude und Außengelände

Um Gebäude und Außenanlagen nachhaltig zu erhalten und die Schüler/-innen für die achtsame Nutzung zu sensibilisieren, werden am Schiller-Gymnasium in regelmäßigen Abständen Putzaktionen durchgeführt.

D7: Lernsax

Von Montag bis Freitag ist LernSax die digitale Kommunikationsplattform unserer Schule. Es besteht die Pflicht zur Verwendung.

D8: Kleiderordnung, siehe Anlage 2

Abschnitt E: Anerkennung von Schülerleistungen

E1: Anerkennung

Jede/Jeder Schülerin/Schüler am Schiller-Gymnasium Bautzen bemüht sich um außerunterrichtliches Engagement. Hierfür stehen u. a. die **im Abschnitt F** genannten Betätigungsfelder zur Verfügung. Diese Formen der Identifizierung mit unserem Gymnasium finden in folgenden verpflichtenden Formen öffentliche Anerkennung:

- Auszeichnung der erfolgreichsten Abiturientinnen und Abiturienten während der Abiturfeier (Abiturdurchschnitt, besondere außer unterrichtliche Aktivitäten): Festakt, Schiller-Plakette, Prämie, Auszeichnung durch den Förderverein
- Ausfertigung von Zertifikaten und Urkunden durch den Klassenleitenden, die die Aktivitäten und deren Qualität bestätigen
- Ehrung der besten Abiturientinnen und Abiturienten eines jeden Jahrganges in der Bestenliste des Jahrbuches.

Jede Schülerin bzw. jeder Schüler sowie jede Lehrkraft des Schiller-Gymnasiums Bautzen hat das Recht, der Schulleitung hierzu begründete Vorschläge zu unterbreiten.

E2: öffentliche Außenwirkung

Um das Schiller-Gymnasium Bautzen in der Öffentlichkeit zu vertreten, können u. a. folgende Objekte und Medien genutzt werden:

- Schulfahne
- Schul-T-Shirts u.a. der Schiller-Marke
- Homepage
- Presse (Zusammenarbeit obliegt dem Schulleiter)
- Informationstag
- Vertretung der Schule bei Bildungsmessen u. ä. Veranstaltungen
- Kooperation mit Lehrkräften ausbildenden Einrichtungen
- Auftritte von Chor und Theatergruppe
- Ausstellung der Fachschaft Kunst
- Wettkampfergebnisse Sport

Abschnitt F: Übernahme von Verantwortung außerhalb des Unterrichts (soziales Engagement)

F1: Betätigungsfelder

Den Schüler/-innen des Schiller-Gymnasiums Bautzen stehen folgende Betätigungsfelder für ihr soziales Engagement zur Verfügung:

- Unterstützung von Anbietern außerschulischer Angebote
- gewählte Leitungspositionen (Klassensprecherin/Klassensprecher, Kurssprecherin/Kurssprecher, Schülerrat...)
- freiwillig übernommene Tätigkeiten, wie Schulzoobetreuung...
- Organisation von Schulveranstaltungen
- Schülermultiplikatoren
- Pflege des Schulinnenhofes

Das außerschulische Engagement in Vereinen, Musikschule u.a. wird gleichwertig anerkannt. Hierzu werden Informationen über diese Tätigkeit von den genannten Gremien erwartet (z.B. Information eines Vereins an die Schule über Wettkampferfolge...).

F2: Pflichten

Schüler/-innen des Schiller-Gymnasiums Bautzen, die sich während der regulären Unterrichtszeit außerunterrichtlich engagieren, verpflichten sich,

- die betreffende Lehrkraft über den Grund des Fernbleibens zu informieren
- sich bei Mitschüler/-innen bzw. der Lehrkraft über Lerninhalte, angekündigte Tests und Hausaufgaben ausreichend zu informieren

Die Schüler/-innen informieren die Lehrkraft auch über Nachmittagsveranstaltungen. Die Fachlehrer/-innen am Schiller-Gymnasium Bautzen verpflichten sich, betreffende Schüler/-innen nach Kräften beim Nachholen des versäumten Lernstoffes zu unterstützen.

Abschnitt G: Umweltschutz am Schiller-Gymnasium Bautzen (soziales Engagement)

G1: Müllvermeidung

Die Schüler- und Lehrerschaft am Schiller-Gymnasium Bautzen vermeiden nach Möglichkeit Einwegverpackungen jeder Art.

G2: Raumklima und Energie

Die Schüler- und Lehrerschaft am Schiller-Gymnasium Bautzen vermeiden überflüssige Beleuchtung und sorgen durch richtige Raumlüftung für ein gesundes Arbeitsklima.

In Heizperioden erfolgt die Kontrolle des Zustandes der Raumtemperatur durch den Facility Manager. Beim Lüften müssen die Heizventile abgestellt sein.

G3: Schulgarten

Der Schulgarten der Schule dient als Lehr- und Lernort und ermöglicht außerunterrichtliche Aktivitäten der Schüler/-innen des Schiller-Gymnasiums Bautzen. Auch hier gilt die Aufsichtspflicht der Schule. Es gelten die Regelungen der Haus- und Hofordnung.

Öffnungsklausel

Über alle von diesem Verhaltens-Codex abweichenden Regelungen entscheidet (eigenständig oder auf Antrag) die Schulleitung.

Anlage 1 geistiges Eigentum

Bereits die Gedanken eines Menschen sind dessen „geistiges Eigentum“ und damit urheberrechtlich geschützt.

Sämtliche für den Unterricht angefertigten individuellen mündlichen und schriftlichen Arbeiten (ausgenommen Gruppenarbeiten) haben das Ziel, die Fähigkeiten des Einzelnen unter Beweis zu stellen und sind somit individuelle Bewertungsgrundlage. Betroffen im Sinne des Urheberrechts sind auch alle vom Fachlehrer im Unterricht eingesetzten Fremd- oder selbst zusammengestellte Medien (Arbeitsblätter, Sachtexte, Abbildungen und Grafiken...).

Schüler/-innen versichern, dass sämtliche Arbeiten i. d. S. ohne fremde Hilfe (außer den angegebenen Quellen, siehe DIN-Zitier-Richtlinie) angefertigt wurden. Das betrifft insbesondere die sprachliche Gestaltung (Stil). Der logische Gedankengang ist geistiges Eigentum. Zu Rate gezogene Personen werden benannt.

Eine inhaltlich-geistige sowie stilistische Kopie der Leistung eines Dritten wird ausgeschlossen.

Bei unwahrer Angabe ist die Konsequenz eine Nichtbewertung mit der Auflage einer Neuankfertigung, im schweren Fall die Note „6“ bzw. „0 Punkte“. Für Fachlehrkräfte gelten dienst- und zivilrechtliche Konsequenzen.

Anlage 2 Kleiderordnung am Schiller-Gymnasium

— Ergänzung der Haus- und Hofordnung unter D8 Kleiderordnung — Beschluss der Schulkonferenz vom 17.06.2019

Das Schiller-Gymnasium versteht sich als Institution der Bildung. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft haben eine der Atmosphäre des Lernens und Lehrens angemessene Kleidung zu tragen. Sie fördert eine faire und tolerante Schulgemeinschaft und sorgt für ein lernförderliches Klima. Dazu gehört unter anderem, dass Kapuzen, Mützen u. ä. während des Unterrichts und des Aufenthaltes in der Schule abgelegt werden. Auch bei sommerlichen Temperaturen ist auf zu freizügige Kleidung zu verzichten.

Die Kleidung in der Schule soll sich in dieser Hinsicht eindeutig von Freizeitkleidung unterscheiden. Es ist zu vermeiden, dass sich andere Personen belästigt fühlen.

Um den Schulfrieden sowie ein respektvolles Miteinander zu gewährleisten, werden Erscheinungsformen extremistischer Gesinnung sowie gewaltbereiter Gruppen nicht geduldet, durch deren Symbolgehalt sich andere bedroht, diskriminiert und verunglimpft fühlen können.

Es ist daher auf dem gesamten Schulgelände untersagt:

- Medien mit extremistischen, verschwörungsideologischen oder anderweitig menschenfeindlichen Inhalten durch Wort, Schrift, Ton oder Bild zu verbreiten oder mitzuführen,
- Textilien und Bekleidung zu tragen oder mitzuführen, die mit extremistischen, verschwörungsideologischen oder anderweitig menschenfeindlichen Gruppierungen oder Vereinigungen in Zusammenhang stehen,
- Fahnen, Transparente und sonstige Darstellungen zu präsentieren oder mitzuführen, die mit extremistischem, verschwörungsideologischem oder anderweitig menschenfeindlichem Gedankengut in Zusammenhang stehen.

- Bei Verstößen gegen diese Regelungen erfolgen ein klärendes Gespräch, die Aufforderung zur sofortigen Abhilfe sowie die Information der Erziehungsberechtigten. Bei Uneinsichtigkeit, Weigerung oder wiederholten Verstößen kann ein Ausschluss vom Unterricht für den restlichen Unterrichtstag erfolgen.